

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

29.09.2015

Beratung:

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Büchen

Das neue Hundegesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zentraler Bestandteil ist die Abschaffung der sogenannten Rasseliste, die für alle in der Liste aufgeführten Hunde (§ 3 Abs. 1 GefHG vom 28.06.2000) eine Erlaubnispflicht vorsieht. Das Gefahrhundegesetz tritt zum 01.01.2016 außer Kraft. Zukünftig wird sich die Beurteilung der Gefährlichkeit ausschließlich nach dem konkreten Verhalten eines Hundes und nicht mehr nach der abstrakten Zugehörigkeit einer Rasse richten. Ausschlaggebend werden dann etwa Beißvorfälle gegenüber Menschen oder Tieren sowie aggressive Verhaltensweisen sein (§ 7 Abs. 1 HundeG). Aus diesem Grund ist eine einheitliche Neufassung der Hundesatzung für die amtsangehörigen Gemeinden entworfen worden.

Diese Neufassung unterscheidet sich bis auf die Neuregelungen zu den gefährlichen Hunden kaum von der bisherigen Satzung. Unter § 6 Abs. 4 wurde allerdings ein weitere Möglichkeit ergänzt, eine Steuerermäßigung zu beantragen (über 60 Jahre, alleinstehend, Bezug von Grundsicherung)

Die Hundesteuersätze wurden nicht erhöht.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die Hundesteuersatzung in der vorgelegten Form.